

Anerkennung Ihrer ausländischen Abschlüsse in Deutschland – In diesem Leitfaden erhalten Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), kurz „Anerkennungsgesetz“ genannt, vom 1. April 2012. Auch geben wir Ihnen Hinweise, wo Sie Ihren Antrag auf Anerkennung stellen können, welche Unterlagen Sie dafür benötigen, wo Sie Beratung und Hilfestellung finden – und was die IHK Trier dabei unter Umständen für Sie tun kann.

## So geht's!

Fragen und Antworten zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland

**IHK Trier**

## Inhaltsverzeichnis

Sie möchten Ihre ausländischen akademischen und beruflichen Qualifikationen in Deutschland anerkennen lassen

Inhalt	Seite
Vorwort .....	3
Schaubild: Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland .....	4
Welchem deutschen Beruf entspricht meine ausländische Berufsqualifikation?	5
Wie finde ich heraus, wo ich einen Antrag auf Anerkennung stellen kann? .....	5
Wozu brauche ich die Anerkennung meiner Berufsabschlüsse? .....	5
Was ist ein reglementierter Beruf? .....	5
Welche Berufe sind reglementiert? .....	5
Gibt es auch Berufe, für die man keine Anerkennung braucht? .....	6
Ist eine Anerkennung trotzdem sinnvoll? .....	6
Wie und wo kann ich meinen Hochschulabschluss anerkennen lassen? .....	8
Kann ich meinen ausländischen Hochschulgrad in Deutschland führen? .....	8

Wofür sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) und die IHK FOSA (Foreign skills approval) zuständig?

Inhalt	Seite
Wann sind die IHKs für mich zuständig? .....	10
Schaubild: Ihr Weg von der Beratung zur Anerkennung .....	11
Wann kann ich mich an die IHK Trier wenden? .....	12
Wie kann mir die IHK Trier helfen? .....	12
Kann ich meine Unterlagen auch bei der IHK Trier einreichen? .....	13
Welche Unterlagen muss ich bei der IHK-FOSA einreichen? .....	13
Was kostet das Anerkennungsverfahren? .....	14
Was genau wird im Anerkennungsverfahren geprüft? .....	15
Mit welchen Ergebnissen kann / muss ich rechnen? .....	15
Was bedeuten diese Ergebnisse für mich? .....	15
Was ist eine Qualifikationsanalyse? .....	16
Kann ich gegen die Entscheidung der IHK FOSA Einspruch einlegen? .....	16
Die wichtigsten Ansprechpartner auf einen Blick .....	17
Exkurs: Möglichkeit der Anerkennung eines allgemeinen Schulabschlusses .....	18
Impressum .....	19
Anhang: Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz .....	20

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Raum für Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Vorwort

Das Gesetz aus dem Jahr 2012 zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen hat viele Vorteile, zum Beispiel:

- Egal, aus welchem Land Sie kommen, Sie haben einen Rechtsanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Abschlüsse **unabhängig von** Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihrer Herkunft und Ihrem Aufenthaltsstatus.
- Auch haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer Qualifizierung **aus dem Ausland / Ihrem Heimatland heraus** zu stellen.

**Allerdings:** Die „Anerkennungswelt“ gleicht einem Dschungel. Diesen „Dschungel“ zu durchschauen, ist alles andere als einfach.

Mit diesem Heft wollen wir Ihnen einen kleinen „Kompass“ an die Hand geben, der Ihnen hilft, Ihren persönlichen Weg durch diesen Dschungel zu finden. Insbesondere möchten wir Sie dabei unterstützen,

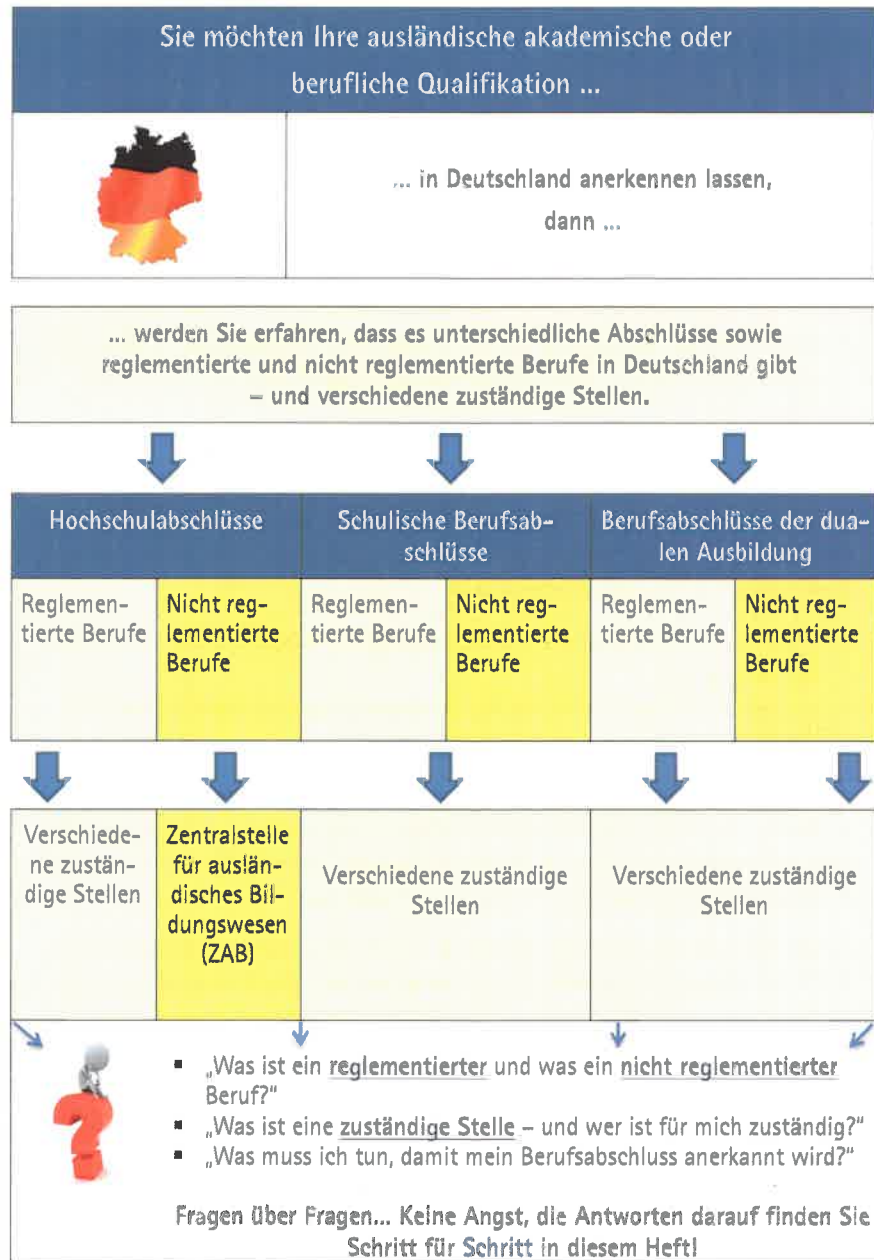
- schnell festzustellen, welchem deutschen Beruf Ihre Qualifikation entsprechen könnte, und so
- problemlos herauszufinden, wer für Sie zuständig ist und Ihnen weiterhelfen kann.

Wenn Sie dabei entdecken, dass die Industrie- und Handelskammern (IHKs) für Sie zuständig sind, dann beantwortet Ihnen dieser Leitfaden wichtige Fragen wie: Wo finde ich Beratung und Hilfe bei der Antragstellung? Wo muss ich meinen Antrag einreichen? Mit welchen Kosten muss ich rechnen? etc.

Bei der Fülle der Informationen ist nicht auszuschließen, dass sich Fehler und Unklarheiten eingeschlichen haben. Daher freuen wir uns über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Vollständigkeit und Korrektheit dieser Broschüre beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Industrie- und Handelskammer Trier



Gleichwertigkeitsprüfung für berufliche Abschlüsse sowie für Schul- und Hochschulzeugnisse	Gleichwertigkeitsprüfung nur für berufliche Abschlüsse
bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Ersatzurkunden und eidesstattliche Erklärungen möglich	bei Nichtvorliegen der erforderlichen Nachweise: Prüfung der beruflichen Kompetenzen durch "sonstige geeignete Verfahren" (Qualifikationsanalyse nach § 14 BQFG)

Je nach persönlichem Profil können Spätaussiedler entscheiden, welches Verfahren für sie voraussichtlich positiver ablaufen wird. Wenn viel Berufserfahrung vorliegt, könnte ein Verfahren nach dem BQFG von Vorteil sein, da hier – im Gegensatz zu den Verfahren nach dem BVFG – die Berufserfahrung berücksichtigt wird und damit wesentliche Unterschiede in der Ausbildung ausgeglichen werden können.

#### Erneuter Antrag

Wenn bereits eine Gleichwertigkeit des Abschlusses nach dem BVFG festgestellt wurde und eine Anerkennung erfolgt ist, besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein neues Verfahren nach dem BQFG. Die zuständige Stelle wird einen Antrag nach BQFG in der Regel ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG).

Falls ein Verfahren nach BVFG mit einer Ablehnung endete, ist ein erneuter Antrag nach BQFG grundsätzlich möglich. Er sollte aber nur gestellt werden, wenn z.B. inzwischen Weiterbildungen absolviert wurden oder Berufserfahrung vorliegt.

#### Reglementierte Berufe

In den reglementierten Berufen (Arzt, Krankenpfleger, Lehrer) gibt es für Spätaussiedler aufgrund § 10 BVFG zum Teil Besonderheiten im Verfahren. Fragen Sie Ihre zuständige Stelle.

#### Handwerk

Im Handwerk gibt es nach § 14 Absatz 5 BVFG für diejenigen, die vor der Aussiedlung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, die Möglichkeit auf Eintragung in die Handwerksrolle. Fragen Sie Ihre zuständige Handwerkskammer.

Die Gleichwertigkeit nach § 10 BVFG führt zur gleichen Rechtsstellung, die mit der deutschen Prüfung oder dem deutschen Befähigungsnachweis verbunden ist – dies umfasst auch das Führen der Berufsbezeichnung oder eines Titel, z.B. des Meistertitels im Handwerk (§ 51 HwO)

## Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – Berufliche Anerkennung für Spätaussiedler

Spätaussiedler hatten bereits vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren, der auch weiterhin besteht. Die neuen Verfahren nach dem BQFG können aber auch von Vorteil sein.

### Spätaussiedler-Status

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die im Wege eines speziellen Aufnahmeverfahrens ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben und sämtliche im Bundesvertriebenengesetz normierten Voraussetzungen erfüllen. Auch Ehegatten und Kinder können darunter fallen. Mit der Anerkennung als Spätaussiedler erhalten sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

### Anerkennungsverfahren nach BVFG

Nach § 10 BVFG werden Prüfungen und Befähigungsnachweise von Spätaussiedlern anerkannt, wenn sie dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig sind.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben jetzt die Wahl: Sie können für berufliche Abschlüsse, die sie in den Aussiedlungsgebieten erworben haben, wie bisher das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG) oder das neue Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) anstreben. Einige Unterschiede sind zu beachten:

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
formaler Vergleich Ihrer Ausbildung mit deutscher Ausbildung (ggf. auch mit früher geltendem deutschem Referenzberuf)	materieller (inhaltlicher) Vergleich Ihrer Ausbildung mit deutscher Ausbildung (ausschließlich mit aktuell gültigem deutschen Referenzberuf)
keine Berücksichtigung von Berufserfahrung	Berücksichtigung von Berufserfahrung und sonstiger Weiterbildung
z.T. keine oder geringe Gebühren	gebührenpflichtig

## 1. Welchem deutschen Beruf entspricht meine ausländische Berufsqualifikation?

Mit dem „Berufe-Finder“ der Internetplattform „Anerkennung in Deutschland“ finden Sie es heraus!



<http://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/start>

## 2. Wie finde ich heraus, wo ich einen Antrag auf Anerkennung stellen kann?

Wer sich seinen Berufsabschluss anerkennen lassen möchte, muss zuallererst die richtige Stelle (auch „zuständige Stelle“ genannt) für das Anerkennungsverfahren finden. Das Portal „Anerkennung in Deutschland“ weist den Weg.



[https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zustaendige\\_stellen.php](https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zustaendige_stellen.php). Dort klicken Sie auf **Profi-Filter**.

## 3. Wozu brauche ich die Anerkennung meiner Berufsabschlüsse?

Sie brauchen eine Anerkennung, wenn Sie einen **reglementierten Berufsabschluss** haben und in diesem Beruf arbeiten wollen. Außerdem brauchen Sie eine Anerkennung, wenn Sie

- eine Schul- / oder Berufsausbildung
- oder ein Studium absolvieren wollen,
- sich in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf selbstständig machen wollen,
- eine Fortbildung oder Umschulung machen wollen.

## 4. Was ist ein reglementierter Beruf?

Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

## 5. Welche Berufe sind reglementiert?

In Deutschland existieren ca. 60 Berufe, die reglementiert sind, z. B. Ärzte<sup>1</sup>, Architekten, Hebammen, Zahn- und Tierärzte, etc. Aber auch Berufe wie Lehrer an staatlichen Schulen sind reglementiert.



Eine vollständige Liste der reglementierten Berufe finden sie unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/>  
➔ „Reglementierte Berufe“.

## 6. Gibt es auch Berufe, für die man keine Anerkennung braucht?

**JA!** Bei sogenannten nicht reglementierten Berufen. Nicht reglementiert sind in Deutschland alle sogenannten Ausbildungsberufe, das heißt Berufe, die im **dualen System** (außer Meister) ausgebildet werden. Nicht reglementierte Berufe gibt es aber auch im Hochschulbereich (z. B. Mathematiker, Ökonom, Journalist).

Eine behördliche Anerkennung ist hier **nicht** notwendig. Sie können sich auch mit ihrer ausländischen Qualifikation direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben.

## 7. Ist eine Anerkennung trotzdem sinnvoll?

**JA!** Eine Anerkennung hat viele Vorteile, zum Beispiel:

- Verbesserungschancen auf dem Arbeitsmarkt

Für die Bewerbungsunterlagen hat die Anerkennung der ausländischen Abschlüsse eine hohe Bedeutung. Viele Arbeitgeber kennen die Ausbildungssysteme anderer Länder nicht und können daher die Qualifikation ausländischer Bewerber kaum einschätzen.

Die berufliche Anerkennung durch die zuständige Institution (= zuständige Stelle) gibt den Bewerbern mehr Vertrauen in ihre Fachlichkeit gegenüber potentiellen Arbeitgebern. Dadurch werden ihre Arbeitsmarktchancen deutlich erhöht.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten dieser Broschüre nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## Kontakt:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

## Ansprechperson

Torsten Wolff (für Länder von A-L)

Telefon: (06 51) 94 94-3 44

Kontakt: [Torsten.wolff@add.rlp.de](mailto:Torsten.wolff@add.rlp.de)

Stefanie Heß (für Länder von M-Z)

Telefon: (06 51) 94 94-9 49

Kontakt: [Stefanie.Hess@add.rlp.de](mailto:Stefanie.Hess@add.rlp.de)

Dominik Gerke (für Polen und ausländische Berufsabschlüsse)

Tel.: (02 61) 1 20-27 59

Kontakt: [dominik.gerke@addko.rlp.de](mailto:dominik.gerke@addko.rlp.de)

## Impressum

### Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Trier

Verantwortlich: Dr. Jan Glockauer,

Hauptgeschäftsführer

### Redaktion und Ansprechpartner:

Alexandra Lossjew

Industrie- und Handelskammer Trier

Telefon: (06 51) 97 77-3 60

E-Mail: [lossjew@trier.ihk.de](mailto:lossjew@trier.ihk.de)

Stand: März 2016

<b>Anerkennung für den öffentlichen Dienst und Berufe der Hauswirtschaft</b>	<b>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)</b> Rheinland-Pfalz Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier Horst Bißbort (für den öffentlichen Dienst) Tel: (0 63 21) 99-24 88 Kontakt: <a href="mailto:Horst.Bissbort@addnw.rlp.de">Horst.Bissbort@addnw.rlp.de</a>  Ina Zimmer (für Berufe der Hauswirtschaft) Tel. (0 63 21) 99-24 78 Kontakt: <a href="mailto:Ina.Zimmer@addnw.rlp.de">Ina.Zimmer@addnw.rlp.de</a>
<b>Anerkennung im Bereich der Gesundheitsfachberufe</b>	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinallee 97-101 55118 Mainz  <b>Ihre Ansprechpartner im Landesamt</b> In Koblenz Christa Strelow Telefon 0261 4041-272 <a href="mailto:strelow.christa@lsjv.rlp.de">strelow.christa@lsjv.rlp.de</a>  In Landau Claus Pfaffmann Telefon 06341 26-459 <a href="mailto:pfaffmann.claus@lsjv.rlp.de">pfaffmann.claus@lsjv.rlp.de</a>
<b>Weitere zuständige Stellen</b>	<b>Eine Übersicht aller zuständigen Stelle finden Sie unter</b> <a href="https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/start">https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/start</a> .

**Exkurs: Wer hat die Möglichkeit, einen ausländischen Schulabschluss / Bildungsabschluss gleichstellen zu lassen?**

In Deutschland haben alle Staatsangehörigkeiten die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Schulabschlüsse zu beantragen.

In Rheinland-Pfalz (und damit auch in der Region Trier) ist dafür die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier zuständig.

▪ **Besseres Marketing für selbstständige Handwerker**

Es gibt auch Selbstständige, die im zulassungsfreien Handwerk tätig sind. Der Nachweis bestimmter Qualifikationen ist zwar nicht erforderlich, aber trotzdem werden Anerkennungsanträge auch in diesem Bereich gestellt. Anerkennungen sind hier sinnvoll und erstrebenswert, da die selbstständigen Handwerker damit das Vertrauen der Kunden in ihre Fachlichkeit erhöhen. Bestimmte Berufstitel im Firmenschild, im Briefkopfbogen, im Werbeflyer oder in der Visitenkarte stehen für Professionalität.


▪ **Bessere Bezahlung**

In Deutschland werden Gehälter und Löhne in vielen Arbeitsbereichen nach Tarif gezahlt. Dabei spielt die anerkannte Qualifikation eine wesentliche Rolle. Viele Arbeitgeber orientieren sich beim Entgelt auch an der deutschen Anerkennung, die eine hohe Chance auf bessere Bezahlung bietet.

▪ **Zugang zu Weiterbildungen und Umschulungen**

In der Regel ist die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder die Inanspruchnahme von Umschulungsmaßnahmen an bestimmte Voraussetzungen gebunden, so dass ein bestimmter Ausbildungsnachweis notwendig ist. Daher ist es für Migranten sinnvoll, sich bei den zuständigen Stellen um die Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikationen zu bemühen.

**Auf einen Blick!**

Die Anerkennung ist ein MUSS für:	Die Anerkennung ist ein KANN für:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• den Zugang zu reglementierten Berufen (z. B. Arzt, Krankenpfleger)</li> <li>• eine Selbstständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk</li> <li>• die Zulassung zu Fortbildungen und Umschulungen</li> <li>• die Titelführung (z. B. Ingenieur)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausübung nicht reglementierter Berufe (Ausbildungsberufe)</li> </ul> <p><b>Viele Vorteile (siehe unter Punkt 6)!</b></p> 

8. Wie und wo kann ich meinen Hochschulabschluss anerkennen lassen?

8.1. Nicht reglementierte Berufe im Hochschulbereich:

Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses im nicht reglementierten Bereich stellt die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus. Vor allem Migranten, die in Deutschland arbeiten wollen, können von diesem Service profitieren. Zur Beantragung einer Zeugnisbewertung müssen Sie:


**Schritt 1:** ein Online-Vorformular ausfüllen.




Das Online-Vorformular finden Sie hier:  
[www.anabin.de/lissabon](http://www.anabin.de/lissabon)

**Schritt 2:** Nachdem Sie sich mit diesem Vorformular registriert haben, erhalten Sie das Antragsformular per E-Mail. Den Antrag bitte vollständig ausfüllen, anschließend ausdrucken und zusammen mit den einzureichenden Unterlagen an die unten genannte Adresse senden:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)  
 Postfach 22 40  
 53012 Bonn



Welche Unterlagen mit dem Antragsformular einzureichen sind, finden Sie hier:  
<https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/einzureichende-dokumente.html>



Informationen zu den Gebühren gibt es hier:  
<https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen/antrag-und-gebuehren.html>

21. **Auf einen Blick:** die wichtigsten Ansprechpartner zum Thema „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ für die Region Trier<sup>2</sup>

Allgemeine Erstberatung	IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Trier Palais e.V. Christophstraße 1, 54290 Trier Telefon: (06 51) 4 10 61 <a href="mailto:iq-beratung@palais-ev.de">iq-beratung@palais-ev.de</a>
Beratung und Anerkennung im Handwerk Trier	Handwerkskammer Trier Jürgen Rauschenbach Loebstraße 18, 54292 Trier Telefon: (06 51) 2 07-2 65 E-Mail: <a href="mailto:jrauschenbach@hwk-trier.de">jrauschenbach@hwk-trier.de</a>
Beratung für Berufe aus Industrie, Handel und Dienstleistungen	Industrie- und Handelskammer Trier Alexandra Lossjew Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier Telefon: (06 51) 97 77-3 60 E-Mail: <a href="mailto:lossjew@trier.ihk.de">lossjew@trier.ihk.de</a>
Anerkennung in Industrie, Handel und Dienstleistungen	IHK FOSA (Foreign Skills Approval) Loftwerk, Ulmenstraße 52 g 90443 Nürnberg Telefon: (09 11) 81 50 60 E-Mail: <a href="mailto:info@ihk-fosa.de">info@ihk-fosa.de</a>
Anerkennung im Bereich der Agrarberufe („grüne Berufe“)	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Referat Berufsbildung Burgenlandstr. 7 55543 Bad Kreuznach

<sup>2</sup> Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.





Weitere Informationen zum Folgeantrag sowie das dafür notwendige Antragsformular finden Sie hier:

[www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Antragsformular/IHK\\_FOSA\\_Folgeantrag.pdf](http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Antragsformular/IHK_FOSA_Folgeantrag.pdf)

- Im Falle einer Ablehnung berät Sie die IHK Trier gerne über weitere Möglichkeiten, eine berufliche Qualifikation zu erwerben (z. B. durch Aufnahme einer dualen Ausbildung, Externenprüfungen etc.).

## 19. Was ist eine Qualifikationsanalyse?

Eine Qualifikationsanalyse wird durchgeführt, wenn:

- Sie den Nachweis Ihrer Abschlüsse nicht oder nur teilweise erbringen können,
- Sie den Nachweis über relevante Berufserfahrungen nicht oder nicht ausreichend erbringen können,
- Ihr Nachweis nicht aussagekräftig ist,
- Zweifel an der Echtheit der Nachweise bestehen.
- die Richtigkeit der Nachweise (z. B. ein zur Gefälligkeit ausgestelltes Arbeitszeugnis) angezweifelt wird,
- oder die Identität des Antragstellers nicht eindeutig geklärt werden kann (zum Beispiel: Gehört der Nachweis dem Antragsteller?)

Weitere Informationen zu Inhalt und Verfahren einer Qualifikationsanalyse erhalten Sie ebenfalls bei Ihrer IHK.

## 20. Kann ich Widerspruch gegen die Entscheidung der IHK-FOSA einlegen?

**JA**, Sie haben die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel vier Wochen) gegen die Entscheidung der IHK-FOSA Widerspruch einzulegen.



Weitere Auskünfte hierzu erteilt die IHK-FOSA in Nürnberg.

Telefon: (09 11) 9 11-81 50 60.

## 8.2. Reglementierte Berufe im Hochschulbereich

Im Hochschulbereich reglementiert sind in Deutschland zum Beispiel medizinische Berufe oder Rechtsberufe, aber auch Lehrer an staatlichen Schulen. Darüber hinaus ist der gesamte öffentliche Dienst reglementiert, da für die Einstellung bestimmte Laufbahnvoraussetzungen zu erfüllen sind.



Eine Übersicht der in Deutschland reglementierten Berufe wird in der Datenbank „anabin“ unter

<http://anabin.kmk.org> ➔ Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland bereitgestellt.

## 9. Kann ich meinen im Ausland erworbenen Hochschulgrad in Deutschland führen?

Kurz und knapp:

- Akademische Grade sind in Deutschland rechtlich geschützt.
- Der ausländische Grad muss ordnungsgemäß verliehen sein.
- Der ausländische Grad muss aufgrund eines tatsächlich absolvierten Studiums erworben sein (Ausnahme: Ehrengrade).
- Die Umwandlung eines ausländischen Grades in einen deutschen Grad ist nicht möglich – Ausnahme: Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Erläuterung hierzu siehe Seite 20).
- Auskunft über die landesrechtlichen Regelungen geben die zuständigen Wissenschaftsministerien.



Umfassende Informationen zu dem Thema finden sie unter:


<https://www.kmk.org/themen/erkennung-auslaendischer-abschluesse/veroeffentlichungen-und-beschluesse/fuehrung-auslaendischer-hochschulgrade.html>

10. Wann sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) für mich zuständig?

Wenn Sie herausgefunden haben, dass

- Ihre berufliche Qualifikation nicht dem akademischen bzw. Hochschulbereich zuzuordnen ist,
- Ihr ausländischer Abschluss in Punkto Inhalt und Dauer einer beruflichen Qualifikation zugeordnet werden kann, die im Zuge einer Ausbildung im deutschen dualen System erworben werden kann
- und einem IHK-Ausbildungsberuf oder einen IHK-Fortbildungsberuf entspricht.

Welche Berufe das im Einzelnen sind, finden Sie hier:

Liste der IHK-Ausbildungsberufe	Liste der IHK-Fortbildungsberufe
 <a href="http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/Liste_IHK-Berufe.pdf">http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/Liste_IHK-Berufe.pdf</a>	<a href="http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/Liste_IHK-Fortbildungsabschluesse.pdf">http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/Liste_IHK-Fortbildungsabschluesse.pdf</a>



**TIPP: Möglichkeiten der Kostenübernahme bei Arbeitslosigkeit**  
 Wenn Sie nachweislich (Bescheid von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter) arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten übernommen werden.

16. Was genau wird im Anerkennungsverfahren geprüft?

- Die Ausbildungen werden inhaltlich und zeitlich verglichen. Auch der Status des Berufes im Heimatland wird beachtet.
- Es wird geprüft, was Sie mit dem Zeugnis in der Heimat machen dürfen.
- Es wird geprüft, welche Funktionen Sie mit dem Abschluss in Ihrer Heimat hatten.

17. Mit welchem Ergebnissen kann / muss ich rechnen?

Mit einer

- vollständigen Anerkennung
- Teilanerkennung
- Ablehnung Ihres Antrages

18. Was bedeuten diese Ergebnisse für mich?

Im Falle

- einer vollständigen Anerkennung berät Sie die IHK gerne über Weiter- und Aufstiegsfortbildungen.
- einer Teilanerkennung erhalten Sie einen Bescheid, aus dem detailliert hervorgeht,
  - welche Teile Ihrer Anerkennung anerkannt wurden,
  - in welchen Bereichen Sie nachqualifiziert werden müssen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen.

Sobald weitere / neue Qualifizierungsnachweise vorliegen, können Sie zur Erlangungen der vollständigen Anerkennung einen Folgeantrag bei der IHK-FOSA stellen.

- ❑ in deutscher oder englischer Übersetzung (Im Original oder als beglaubigte Kopie)

❑ **Besonders wichtig:** Nachweise über relevante Berufserfahrung (z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher etc.)

- ❑ Referenzschreiben: in Originalsprache als **einfache Kopie** und in deutscher oder englischer Übersetzung als **einfache Kopie**
- ❑ Wenn vorhanden: sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen): in Originalsprache als **einfache** und in deutscher oder englischer Übersetzung als **einfache Kopie**
- ❑ Nur bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz sind oder außerhalb der EU/EWR/Schweiz leben: Erklärung der Erwerbsabsicht (z. B. Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit oder Nachweis über die Kontaktaufnahme mit einem Arbeitgeber)



**WICHTIG:**

Bitte bringen Sie diese Unterlagen bereits zum Beratungsgespräch bei der IHK Trier mit.

**15. Was kostet das Anerkennungsverfahren?**

- Die Anerkennungsgebühren sind je nach Berufsabschluss und zuständiger Stelle und Bundesland unterschiedlich. In der Regel kann das Anerkennungsverfahren bis zu 600 € kosten.



Die Gebührenübersicht der IHK-FOSA finden Sie unter :

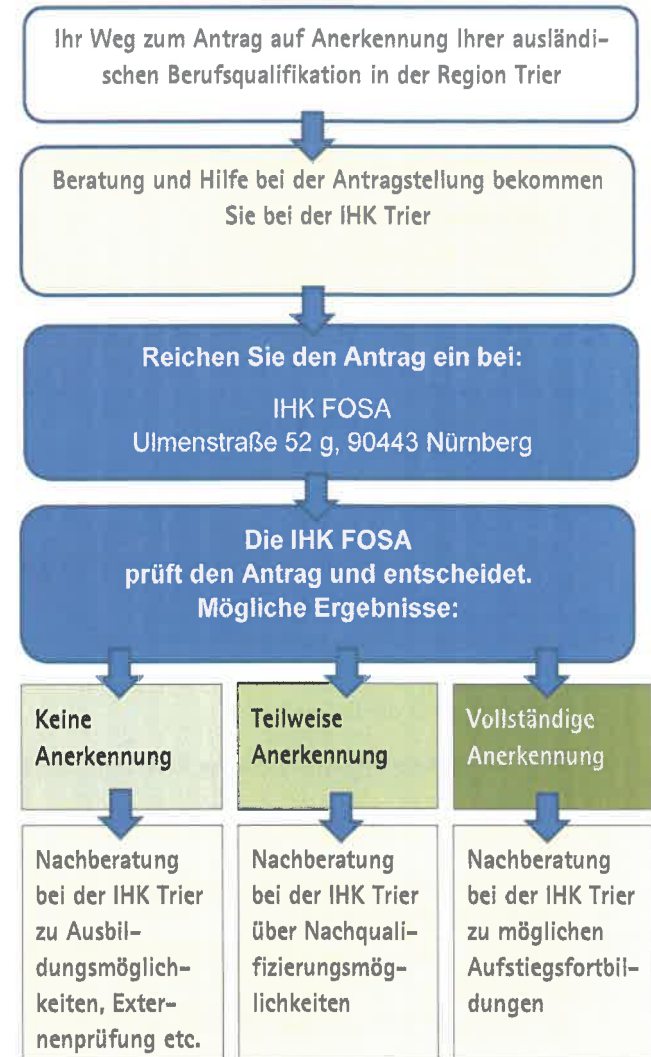
[http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Gesetze\\_und\\_Offizielles/IHK\\_FOSA\\_Gebuehrentarif.pdf](http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Gesetze_und_Offizielles/IHK_FOSA_Gebuehrentarif.pdf)

- Sie müssen auch die Kosten und Beglaubigungen, Übersetzungen, Kopien, usw. mitberechnen.
- Dazu kommen noch eventuell Kosten für Prüfungen (z. B. Deutschprüfungen, Kenntnisprüfung) und Anpassungsmaßnahmen.



**Ihr Weg von der Beratung zur Anerkennung**


Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse haben die deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) eine zentrale Stelle eingerichtet: die **IHK FOSA (Foreign Skills Approval)** in Nürnberg. Dort stellen Sie Ihren Antrag, wobei Sie sich bei den IHKs vor Ort jederzeit kostenlos beraten lassen können.



### 11. Wann kann ich mich an die IHK Trier wenden?

Die IHK Trier ist zuständig für alle nicht reglementierten Ausbildungs- und Fortbildungsberufe des dualen Systems aus Industrie, Handel und Dienstleistungen in der Region Trier.

Hier können Sie prüfen, ob das bei Ihnen der Fall ist.



Liste der IHK-Ausbildungs- und Fortbildungsberufe  
<http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Informationsmaterial/IHK-Berufe.pdf>

Wenn **JA**, dann können Sie einen Beratungstermin bei der IHK Trier vereinbaren. Dafür steht Ihnen folgende Mitarbeiterin zur Verfügung:

Alexandra Lossjew  
Telefon: (06 51) 97 77- 3 60  
E-Mail: [lossjew@trier.ihk.de](mailto:lossjew@trier.ihk.de)

Zu dem Beratungstermin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis
- Ihre Zeugnisse in der Originalsprache
- von Vorteil wären auch Ausbildungs- oder Studieninhalte oder -pläne
- Beglaubigte Übersetzungen Ihrer Zeugnisse
- in Deutsch oder in Englisch übersetzte Nachweise über Ihre Berufserfahrung (Arbeitsbuch, Referenzschreiben eines ehemaligen Arbeitgebers etc.)
- tabellarischer Lebenslauf

### 12. Wie kann mir die IHK helfen?

Wir bieten Ihnen eine antragsbegleitende Beratung, das bedeutet: Wir

- prüfen, ob wir die richtige, zuständige Stelle sind und ob Sie antragsberechtigt sind,
- geben Ihnen Informationen zu Verfahrensablauf, Kosten und Dauer,
- sehen Ihre Unterlagen durch,
- helfen Ihnen, den deutschen Beruf zu finden, der Ihrer Qualifikation entsprechen könnte,
- unterstützen Sie beim Ausfüllen der Antragsunterlagen,

führen einen Abschluss-Check Ihrer Antragsunterlagen (formale Betrachtung, keine inhaltliche Prüfung und keine Prüfung auf Vollständigkeit) durch.

### 13. Kann ich meine Unterlagen auch bei der IHK Trier einreichen.


Leider **NEIN**, denn alle Anträge sind bei der IHK FOSA (Foreign Skills Approval) in Nürnberg einzureichen. Nur sie ist berechtigt, Anträge entgegenzunehmen, die Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen und Bescheide auszustellen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

IHK FOSA (Foreign Skills Approval)  
Loftwerk, Ulmenstraße 52 g  
90443 Nürnberg

### 14. Welche Unterlagen muss ich bei der IHK FOSA einreichen?

- Das ausgefüllte Antragsformular



Das Antragsformular finden Sie unter:  
[http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Antragsformular/IHK\\_FOSA\\_Antragsformular.pdf](http://www.ihk-fosa.de/fileadmin/ihk-fosa/Dateien/Antragsformular/IHK_FOSA_Antragsformular.pdf)

Wenn Sie den Link öffnen, auf den Button „Mit anderem Programm ansehen“ klicken und dann das Dokument mit dem „Adobe Reader“ öffnen, können Sie das Antragsformular direkt am Computer bearbeiten.

- Eine tabellarische Auflistung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Berufstätigkeiten
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) in einfacher Kopie
- Ausländischer Ausbildungsnachweis (Abschlusszeugnis): in Originalsprache als beglaubigte Kopie und